



Antworten auf häufige Fragen

- [Darf ich mein Geschäft öffnen ?](#)
- [Was ist, wenn Beschäftigte infiziert sind?](#)
- [Was gilt bei Arbeitsausfall durch Corona?](#)
- [Ist Kurzarbeit wegen Corona möglich?](#)
- [Wie können wirtschaftliche Folgen aufgefangen werden?](#)
- [Gibt es eine steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen?](#)
- [Was ist, wenn der Bestand meines Unternehmens bedroht ist?](#)
- [Was haben Unternehmen aus dem Verkehrsgewerbe zu beachten?](#)
- [Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich in einem „Risiko-Gebiet“ aufgehalten hat?](#)
- [Was gilt, wenn einzelne Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt werden?](#)
- [Coronavirus – was bedeutet er für die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers? Was kann der Arbeitgeber präventiv tun?](#)
- [Wann dürfen Dienstreisen ins Ausland verlangt werden?](#)
- [Was können Unternehmen im Zusammenhang mit Coronavirus und Dienstreisen tun?](#)
- [Was ist, wenn ich einen Vertrag wegen des Coronavirus nicht erfüllen kann?](#)

Das Coronavirus kann ganze Unternehmen lahm legen. Zugleich können sich Betriebe aber auch auf den Notfall vorbereiten und wappnen. Das [Handbuch Betriebliche Pandemieplanung des Bundesamts für Katastrophenschutz und Katastrophenplanung](#)  enthält Checklisten, die Ihnen im Fall der Fälle Orientierung geben können.

Darf ich mein Geschäft öffnen?

Das Niedersächsische Gesundheitsministerium hat am 16. März 2020 einen [Erlass](#)  (PDF/276 KB) verkündet, nachdem die Geschäfte weitestgehend geschlossen werden sollen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Dazu werden eine Reihe von Ausnahmen genannt, aber auch einzelne Unternehmen explizit zur Schließung aufgefordert.

Ausdrücklich **nicht** von dem Erlass betroffen werden: "der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel." In dem Erlass werden die Behörden in den Landkreisen angeordnet, entsprechende Allgemeinverfügungen zu treffen um diese Vorgaben umzusetzen.

Auch Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Unternehmen die so wohl Waren verkaufen (Einzelhandel) als auch (handwerkliche) Dienstleistungen anbieten - also beispielsweise eine Reparaturwerkstatt betreiben - müssen ebenfalls den Einzelhandel einstellen, sofern er nicht dem täglichen und gesundheitlichen Versorgungsbedarf dient. Handwerkliche Dienstleistungen dürfen aber weiterhin durchgeführt werden. Die Teile der Geschäftsräume die dem Einzelhandel dienen, sollten jedoch soweit wie möglich abgesperrt werden.

Praxistipp: Kunden können sowohl über die sozialen Medien oder - ganz klassisch - über ein Plakat im Schaufenster auf das Dienstleistungsangebot hingewiesen werden.

Der Erlass regelt ferner, dass das Sonntagsverkaufsverbot in Bezug auf die Ausnahmebetriebe aufgehoben werden soll.

Was ist, wenn Beschäftigte infiziert sind?

Infizierte Personen werden voraussichtlich in Quarantäne geschickt. Wie sieht die häusliche Quarantäne aus? Der Mitarbeiter bekommt einen Bescheid von der Behörde, die ihn in Quarantäne schickt. Das Verlassen des Hauses oder der Besuch wird voraussichtlich nicht erlaubt sein. Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass täglich Temperatur gemessen wird usw. Weitere Untersuchungen wie das Abnehmen von Abstrichen sind ebenfalls möglich. Unter Umständen muss der Infizierte eine Art Tagebuch über sein Befinden führen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung stellen. Halten Sie möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen. Infizierte sollten entweder zeitlich versetzt oder in anderen Räumen als andere Personen essen. Es gilt die allgemeine Husten-Etikette: Abstand beim Husten und Niesen halten, wegdrehen und entweder in die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen. Regelmäßig und gründlich die Hände mit Seife waschen. Augen, Nase und Mund möglichst nicht berühren.



Was gilt bei Arbeitsausfall durch Corona?

Auch ohne Quarantäne-Maßnahmen vor Ort führt das neuartige Coronavirus bereits heute in zahlreichen Unternehmen zu Störungen im Betriebsablauf: So stehen viele Firmen vor dem Problem, dass Lieferungen aus China ausbleiben, so dass Material fehlt. Oder bereits produzierte Ware kann nicht versandt werden, da der Transport etwa nach China derzeit nicht möglich ist. In diesen Fällen muss häufig die Produktion gestoppt werden, weil keine weiteren Lagerkapazitäten für fertige Produkte vorhanden sind.

- Das sogenannte „Betriebsrisiko“ trägt der Arbeitgeber.
- Das bedeutet: Der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern auch dann die vereinbarte Vergütung zahlen, wenn er deren Arbeitsleistung etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht einsetzen kann.
- Voraussetzung ist stets, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Arbeitsleistung bereit und in der Lage wäre, er also zum Beispiel nicht aufgrund von Krankheit ohnehin arbeitsunfähig ist.

Im Rahmen von behördlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes ist theoretisch auch die Anordnung von Betriebsschließungen denkbar. Eine solche Maßnahme würde ebenfalls dazu führen, dass Arbeitnehmer faktisch nicht mehr beschäftigt werden könnten – es sei denn, es bestehen rechtlich und technisch bereits die Voraussetzungen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort (etwa im Home-Office). Der Arbeitsausfall durch eine behördliche Betriebsschließung mit dem Ziel des Infektionsschutzes ist ebenfalls ein Fall des Betriebsrisikos, das dem Arbeitgeber zugewiesen ist. Auch wenn der Arbeitgeber also keinerlei Einfluss auf das Geschehen hat, es sich für ihn also als „höhere Gewalt“ darstellt, muss er seine Arbeitnehmer auch während dieses Arbeitsausfalls bezahlen.

Ist Kurzarbeit wegen Corona möglich?

Sowohl Produktionsausfälle aufgrund von Corona-bedingten Lieferschwierigkeiten als auch Ausfälle aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wie Betriebsschließungen könnten ein Grund für die Anordnung von Kurzarbeit sein. Zu beachten ist aber, dass Kurzarbeit (also die Verkürzung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung) nicht ohne Weiteres einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden kann. Hierzu muss zunächst eine rechtliche Grundlage vorhanden sein. Die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit muss also im einzelnen Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag vereinbart worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt grundsätzlich auf Antrag auch die Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit in Betracht. Aktuell hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf verabschiedet, der den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Sie hat dazu [Einzelheiten veröffentlicht](#) . Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie weitere Informationen zur Beantragung des [Kurzarbeitergeldes](#). 



Die Bundesagentur für Arbeit hat uns mitgeteilt, dass deren Server wegen der hohen Anfrage überlastet sind und hat uns daher folgende Formulare zur Verfügung gestellt:

[Anzeige über Arbeitsausfall](#) 

[Antrag auf Kurzarbeitergeld \(Kug\) - Leistungsantrag](#) 


[Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag](#) 

Wie können wirtschaftliche Folgen aufgefangen werden?


NBank Die NBank, Förderbank des Landes Niedersachsen, steht den Unternehmen, die von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, mit einer kostenlosen und schnellen Beratung zur Seite. Die derzeitigen [Förderprogramme](#)  stehen den Betrieben weiterhin zur Verfügung. Aktuell werden neue Fördermaßnahmen von EU, Bund und Land geplant. Für Beratung und Fragen können Sie die NBank über E-Mail über beratung@nbank.de  oder über die Hotline 0511 30031-333 erreichen.

Um die Auswirkungen der Corona-Krise auf niedersächsische Unternehmen abzumildern, will die Landesregierung kurzfristige Förderprogramme auf den Weg bringen. Bei der NBank wird daher gegenwärtig ein Kredit-Programm (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe vorbereitet. Ebenfalls in Vorbereitung ist die Auflage eines größeren Liquiditätskredits (über 50.000 Euro), der voraussichtlich in sechs Wochen bereitgestellt werden kann. In beiden Fällen muss zuvor eine Absicherung durch das Land, etwa durch einen Haftungsfonds, gewährleistet werden. Beide Kreditprogramme sollen direkt durch die NBank, ohne Beteiligung einer Hausbank, vergeben werden.

Damit in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen werden kann, soll zudem ein sechsmonatiges Landesprogramm in Form einer Zuschussförderung in Höhe von voraussichtlich 100 Millionen Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes aufgelegt werden. Zugute kommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinstunternehmen auch Familienbetrieben, damit diese finanzielle Belastungen abdecken können, die andernfalls ihre Geschäftstätigkeit zerstören würden. Gefördert werden sollen demnach etwa Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können. Ebenso Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen. Die Förderhöhe soll voraussichtlich 20.000 Euro je Unternehmen betragen, die als einmaliger Zuschuss gewährt werden.

KfW Corona-Hilfe für Unternehmen: Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu bestehenden [Kreditprogramme](#)  auf dem Weg der

Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten.

Niedersächsische Bürgschaftsbank Gesonderte staatliche Hilfen für vom Coronavirus betroffene Unternehmen sind derzeit nicht geplant. Unabhängig davon gibt es aber eine Reihe von bewährten Fördermöglichkeiten unter anderem von der NBank, der KfW oder der Niedersächsischen Bürgschaftsbank, die für Unternehmen, die durch das Coronavirus in eine Krise geraten sind, in Frage kommen. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das [Finanzierungsportal](#)  der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Wir informieren Sie gerne über die verschiedenen Möglichkeiten.


BMW

Auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#)  sind die geplanten bundesweiten Unterstützungen für Unternehmen veröffentlicht.

Gibt es eine steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen?

Folgende Steuerpolitische Maßnahmen sollen laut [Bundesfinanzministerium](#)  auf den Weg gebracht werden:

- erleichterte Stundungen von Steuerzahlungen
- leichtere Anpassungen der Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020, solange das Unternehmen unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Das bayerische Landesamt für Steuern hat ein [Antragsformular \(zu finden dort unter "Häufig nachgefragt"\)](#)  für die Beantragung von steuerlichen Erleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht. Der Vordruck ist neutral gehalten und kann für die Finanzämter in jedem Bundesland verwendet werden.

Was ist, wenn der Bestand meines Unternehmen bedroht ist?

Für Unternehmen, die ihre Probleme nicht mehr aus eigener Kraft lösen können, obwohl sie durchaus Marktchancen besitzen, bieten wir ein Krisenmanagement an.

Wir bieten mit unserem Sprechtag "[Unternehmen in der Krise](#)" Unternehmen in Schwierigkeiten schnelle Hilfe. Im Rahmen unseres Beratungsangebotes haben Sie die Möglichkeit, Ihre konkreten Fragen sowohl bei individuellen Terminen als auch bei Sprechtagen zum Thema zu erörtern.

Was kann ich für den Notfall tun? Auch unabhängig vom Coronavirus ist es für Unternehmen immer empfehlenswert, für den Fall einer Erkrankung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ein „[Notfallhandbuch](#)“ zu haben, das etwa mit Vollmachten, einem Vertretungsplan, Informationen zu Kunden- und Lieferantenstrukturen und einer Dokumentenmappe mit Bankverbindungen, Passwörtern versehen ist.

Was haben Unternehmen aus dem Verkehrsgewerbe zu beachten?

In Niedersachsen gilt ab sofort eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsverbot für den Transport von allen Gütern. Diese gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen. Die

Regelung gilt bis zum 30. Mai 2020. In diesem Zeitraum wird in Niedersachsen kein Nachweis einer Ausnahmegenehmigung benötigt.

Schulungsnachweise von Gefahrgutfahrern und Gefahrgutbeauftragten die zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 ablaufen, behalten bis zum 30. November 2020 ihre Gültigkeit.

[Weitere Informationen](#)

Was gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich in einem „Risiko-Gebiet“ aufgehalten hat?

Viele Unternehmen fragen sich, was gilt, wenn Arbeitnehmer aus [Risiko-Gebieten](#) zurückkehren, in denen das neuartige Coronavirus bereits aufgetreten ist. Solange keine behördlichen Quarantäne-Maßnahmen verhängt wurden, ist auch ein solcher „Rückkehrer“ normal zu beschäftigen. Wenn keine konkreten Krankheitszeichen bestehen, ist der Arbeitnehmer auch nicht verpflichtet, ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu erbringen. Aber: Der Arbeitgeber hat auch Fürsorgepflichten gegenüber seinen anderen Arbeitnehmern zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt könnte der Arbeitgeber zum Schutz seiner weiteren Arbeitnehmer vor Ansteckung überlegen, einen Rückkehrer aus einem „Risiko-Gebiet“ aufzufordern, zu Hause zu bleiben. In diesem Fall wäre der Arbeitgeber in der Regel aber verpflichtet, die Vergütung trotzdem weiter zu zahlen.

Was gilt, wenn einzelne Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt werden?

§§ 29 und 30 Infektionsschutzgesetz ermöglichen als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten auch, Personen unter Beobachtung oder gar Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln. Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstausfalles (Nettoentgelt) vor. Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag von der Behörde erstattet, das sind in Niedersachsen die Gesundheitsämter. Das für Sie zuständige Gesundheitsamt finden Sie [hier](#).

Coronavirus – was bedeutet er für die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers? Was kann der Arbeitgeber präventiv tun?

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber nach § 618 BGB eine allgemeine Fürsorgepflicht und muss demnach für die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers sorgen. Bei einer Pandemie resultiert die Gefahrensituation, die vermieden werden soll, nicht aus der Besonderheit des Arbeitsplatzes, sondern daraus, dass eine ansteckende Krankheit im Umlauf ist. Zur Fürsorgepflicht gehört auch, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor einer Ansteckung durch andere erkrankte Beschäftigte oder Dritte, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt aufnehmen muss, hinreichend schützt. Dabei hat der Arbeitgeber keine absolute Schutzpflicht. Er ist lediglich verpflichtet, zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen. Er hat also die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering bleibt. Welche Maßnahmen konkret zu ergreifen sind, hängt vom Grad der Gefährdung ab. Solange keine konkrete Gefährdung bekannt ist, reichen auch allgemeine Informationen zur Erkrankung, während bei einer


konkreter Gefahr (z.B. infizierte Mitarbeiter) konkrete Schutzmaßnahmen nötig werden. Der Arbeitnehmer kann also nicht verlangen, dass zur Erreichung des Schutzes die an sich erlaubte unternehmerische Tätigkeit verändert werden muss. Umgekehrt stellen aber auch die Kosten für eine Maßnahme noch kein Unzumutbarkeitskriterium dar. Wenn der Arbeitgeber seine Fürsorgepflichten nicht erfüllt, kann dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen. Dies muss aber stets verhältnismäßig sein. Wenn es lediglich an einer allgemeinen Information fehlt, wäre eine Leistungsverweigerung überzogen. Besteht aber das konkrete Risiko einer Infektion (z.B. Zusammenarbeit mit einem infizierten Kollegen), besteht das Leistungsverweigerungsrecht. Im Falle des Coronavirus bedeutet die Erfüllung der Fürsorgepflicht zum Beispiel:

- Der Arbeitgeber muss über Risiken und Möglichkeiten aufklären.
- Das heißt, er muss beispielsweise Informationen bereitstellen, Regeln aufstellen sowie auf Schutzmöglichkeiten hinweisen.
- Wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen schützen das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene, so wie Abstand zu Erkrankten (etwa 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.
- Auch die Bereitstellung von Atemschutzmasken, Handschuhen und sonstiger Schutzausrüstung oder gar die Ausgabe von antiviralen Medikamenten kann je nach Betrieb eine zumutbare Maßnahme sein.
- Zum direkten Mitarbeiterschutz können auch zählen: Planung von Heimarbeitsplätzen, Planung von „sicheren“ Zonen im Unternehmen, Trennung von Infizierten und nichtinfizierten Mitarbeitern, Maßnahmen zur Erkennung von Erkrankten, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, die direkt mit möglicherweise Erkrankten zu tun haben, Evaluierung von Medikamentengruppen, deren Bevorratung Sinn machen könnte.
- Tritt ein Arbeitnehmer mit entsprechenden Symptomen an, tut der Arbeitgeber gut darin, ihn nach Hause zu schicken bzw. besser noch zu bitten, telefonisch Kontakt mit seinem Hausarzt aufzunehmen, damit geklärt wird, ob es sich wirklich um das Coronavirus handelt.

Wann dürfen Dienstreisen ins Ausland verlangt werden?

Ob ein Arbeitnehmer generell zur Arbeitsleistung im Ausland verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag. Wenn Dienstreisen und die Arbeitsleistung im Ausland zum Aufgabengebiet des Arbeitnehmers gehören sollen, muss dies ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart worden sein. Natürlich besteht auch ohne arbeitsvertragliche Regelung die Möglichkeit, im Einzelfall einen konkreten Auslandseinsatz zu vereinbaren, wenn der Mitarbeiter einverstanden ist.

Auch wenn der Arbeitsvertrag Auslands-Dienstreisen vorsieht, können Mitarbeiter nicht uneingeschränkt ins Ausland geschickt werden. Denn der Arbeitgeber darf gemäß § 106 Gewerbeordnung (GewO) ein ihm zustehendes Weisungsrecht stets nur nach „billigem Ermessen“ ausüben. Das bedeutet, dass eine Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers einerseits und der betrieblichen Interessen andererseits erfolgen muss. In diesem Rahmen ist natürlich die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht zu beachten, die den Arbeitgeber insbesondere zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Anordnung von Dienstreisen ins Ausland dann nicht mehr billigem Ermessen, wenn eine erhebliche Gefährdung des Arbeitnehmers zu bejahen ist. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn für die entsprechende Region eine offizielle Reisewarnung des [Auswärtigen Amtes](#)  vorliegt.

Die Anordnung von Dienstreisen, beispielsweise in betroffene Regionen Chinas entspricht daher im Regelfall nicht billigem Ermessen gemäß § 106 GewO. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer das Recht, die Dienstreise zu verweigern, ohne dass er arbeitsrechtliche Sanktionen befürchten müsste.

Was können Unternehmen im Zusammenhang mit Coronavirus und Dienstreisen tun?

Ob die Anordnung einer Dienstreise billigem Ermessen entspricht, ist aber allgemein bei Zielen in Krisenregionen beispielsweise in China nicht immer einfach zu beantworten. So dürften Arbeitnehmer beispielsweise aktuell bei Reisen nach China auch dann Bedenken haben, wenn das Ziel nicht direkt von der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes umfasst ist. Inzwischen hat das Auswärtige Amt im Zusammenhang für ganz China einen Sicherheitshinweis veröffentlicht: "Von nicht notwendigen Reisen in das übrige Staatsgebiet der Volksrepublik China mit Ausnahme der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao wird bis auf weiteres abgeraten." Da gleichzeitig aufgrund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus mit erheblichen Mobilitätsbeschränkungen auch innerhalb Chinas zu rechnen ist, dürfte in vielen Fällen die Abwägung ergeben, dass in der aktuellen Situation die Anordnung einer Dienstreise nach China nicht mehr billigem Ermessen entspricht.

Auch im Hinblick auf Mitarbeiter, die bereits für ihre deutschen Arbeitgeber in Risiko-Gebieten im Einsatz sind, können sich Handlungspflichten des Arbeitgebers ergeben. Aus der Fürsorgepflicht folgt, dass der Arbeitgeber die Lage beobachten und gegebenenfalls zum Schutz seiner Mitarbeiter aktiv werden muss. Die erforderlichen Maßnahmen können von Weisungen zum Verhalten (zum Beispiel Anordnung von Home-Office zur Vermeidung einer Ansteckungsgefahr) bis hin zur Rückholung des Mitarbeiters wegen des Risikos des Coronavirus reichen. Arbeitgeber von Mitarbeitern, die aktuell in Risiko-Gebieten tätig sind, sollten sich daher über die Lage informieren, insbesondere die offizielle Einschätzung des Auswärtigen Amtes im Auge behalten und - soweit erforderlich - Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter ergreifen.

Was ist, wenn ich einen Vertrag wegen des Coronavirus nicht erfüllen kann?

Das kommt auf den konkreten Vertrag an: Eine Höhere Gewalt-Klausel – auch Force Majeure-Klausel genannt – kann hier weiterhelfen. Es kommt jedoch auf ihre Formulierung und die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an: Nennt die Klausel eine Epidemie als Beispiel? Sonst ist die Rechtslage unklar. Oft werden Epidemien zu Höherer Gewalt gezählt. Sie müssen aber unvorhersehbar sein. Ob das je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Inhalt des Vertrages der Fall ist, kann man nicht pauschal sagen.

Zumindest für jetzt noch abzuschließende Verträge ist das angesichts der sich seit Wochen ausbreitenden Epidemie und der Presseberichterstattung zweifelhaft. Vor Vertragsabschluss sollte deshalb über individuelle Klauseln zur Vertragsanpassung (Lieferzeitverlängerungen, Preisanpassungen...) nachgedacht werden.

Ohne eine Höhere Gewalt-Klausel kann man sich auf höhere Gewalt nur berufen, wenn die Lieferung unmöglich geworden ist (§ 275 BGB), also zum Beispiel alternative Lieferwege oder Ersatzware auch mit Mehraufwendungen nicht zur Verfügung stehen. Eine Erschwerung der Leistung reicht nicht aus.

Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die Vertragspartei ganz oder teilweise von ihren vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung ihr unmöglich geworden ist, befreit.

Prüfen Sie also Ihre Altverträge genau. Oft enthalten die Klauseln auch Fristen oder bestimmte Handlungspflichten.

Sofern ein Berufen auf höhere Gewalt nicht möglich ist, kann gegebenenfalls eine Vertragsanpassung oder ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§313 BGB) möglich sein.

Kontakt

Serviceteam Corona

0441 2220-317

corona@oldenburg.ihk.de

Weitere Informationen



[Informationen des Robert-Koch Instituts zum Coronavirus](#)

(Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)



[Handbuch Betriebliche Pandemieplanung](#)

(Link: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.pdf)

Kontaktinformationen

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 2220-0

E-Mail: info@oldenburg.ihk.de



© Oldenburgische IHK

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.